



Satzung TSV Pfronten 1913 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Pfronten 1913 e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfronten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 10126 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins dient ausschließlich
 - der Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens,
 - der Kräftigung von Geist und Körper,
 - der Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung,
 - der Entwicklung sozialer Kompetenz für Jung und Alt,
 - dem Ausgleich für die Beanspruchung in Schule und Beruf für Jung und Alt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden, bei Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Entschädigung.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
 - Abhaltung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Trainern und Übungsleitern
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (3) Der wertschätzende Umgang und gegenseitige Respekt untereinander, gleich welcher Nationalität, Geschlechtes, Konfession oder Alters hat einen besonders hohen Stellenwert.
 - (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Ehrenamtliche Tätigkeiten, einschließlich der Vorstandstätigkeit, können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften durch den Verein vergütet werden. Der Beschluss der Vergütung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Ausschuss. Vertragsinhalte,-abschluss und die Vertragsbeendigung obliegen dem Vorstand.
- (4) Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Ausschuss erlassen und geändert werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen. Passive sind solche, die sich in keiner Abteilung betätigen.
Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Vereinsausschuss solche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Weitere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Vereins.

- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- Verweis,
 - Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500 (fünfhundert).
 - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag in Geld zu leisten, die Fälligkeit ist in der Beitragsordnung §4.10 festgelegt. Hierbei wird für aktive Mitglieder zwischen Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Alleinerziehenden mit Kind und Familien unterschieden, passive Mitglieder zahlen einen Beitrag. Weiterhin gibt es je eine Beitragsklasse für Ehrenmitglieder und langjährige Mitglieder. Die weiteren Modalitäten sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Der Mitgliederjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten; der Jahresbeitrag darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung vorgeschlagen. Diese Abteilungsbeiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss. Die Modalitäten und Fälligkeiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch den Ausschuss beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Abteilung schriftlich mitzuteilen.

- (6) Der Ausschuss ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. In der die Beitragsmodalitäten sowie Abteilungsbeiträge festgelegt sind.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
1. Ersten Vorsitzenden
 2. Zweiten Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. Optional kann ein Stellvertreter für die Funktion des Schatzmeisters hinzugewählt werden.
 5. dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden allein oder durch den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit dem in der Finanzordnung festgelegten Geschäftswert ermächtigt ist. Für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen die im Jahresgeschäftswert über den in der Finanzordnung festgelegten Grenzen liegt ist die vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

- (10) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (11) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- (12) Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen.
Der Schatzmeister sorgt für eine gesetzmäßige, ordentliche Buch- und Kasselführung. Der Schatzmeister ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Finanzordnung Sorge zu tragen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
- den Vorstandsmitgliedern,
 - den Abteilungsleitern oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretern,
 - außerdem können bis zu 6 Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses werden während der Sitzung formuliert, verlesen und im Sitzungsprotokoll festgehalten. Die gefassten Beschlüsse haben unmittelbar nach der Abstimmung Gültigkeit. Das Sitzungsprotokoll wird vom Schriftführer und Sitzungsleiter unterzeichnet und für Ausschussmitglieder veröffentlicht.
- (5) Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Beisitzers bleibt die Position bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vakant.
- (6) Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.
- (7) Das gesamte Vermögen des Vereins wird vom Vereinsausschuss verwaltet. Die Ausführungen regelt die vom Vereinsausschuss in der jeweils letzten Version erlassene Finanzordnung. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn dagegen keine Stimme erhoben wird, andernfalls müssen auch sie geheim gewählt werden.

Die Abteilungsleiter werden nur von ihren Abteilungen intern gewählt und bei der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) Bei Bedarf kann der Vorstand Monatsversammlungen einberufen. Der erste bzw. zweite und dritte Vorsitzende berufen alljährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch Anschlag in der Sporthalle und im Vereinsheim sowie durch Veröffentlichung in der Allgäuer Zeitung für Füssen und Umgebung und auf der vereinseigenen Homepage unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
1. Geschäftsberichte des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 2. Rechnungsbericht und Entlastung des Kassiers
 3. Entlastung der Gesamtvorstandschaft und des Vereinsausschusses
 4. alle drei Jahre Neuwahl der Vorstandschaft und des Ausschusses
 5. Verschiedenes, Wünsche, Anträge
- Auf die Tagesordnung können außerdem folgende Punkte gesetzt werden:
6. Satzungsänderungen
 7. Beitragswesen
 8. Wahl von Vereinsvertretern zu Tagungen der Turn- und Sportverbände
 9. Aufstellung des Haushaltsplanes
 10. Wahl von 2 Revisoren zur Kassenprüfung
 11. Beschlussfassung über Belastung des Vereins mit Grundschulden
 12. Beschlussfassung über Anträge des Vereinsausschusses oder der Mitglieder
- (3) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten bzw. zweiten oder dritten Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.
- (5) Die Kassen des Vereins sind vor der Jahreshauptversammlung durch die zwei gewählten Revisoren zu prüfen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 12 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, sich eine Abteilungsordnung zu geben und in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung in geheimer Abstimmung für eine Dauer von mindestens 2 Jahren. Darüberhinausgehende Regelungen kann die jeweilige Abteilungsordnung enthalten.
- (3) Die Abteilungsordnung muss sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten. Die Abteilungsordnung sowie Änderungen werden im Vereinsausschuss durch die Abteilung vorgestellt und dort abschließend genehmigt.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Geschlecht, Nationalität, Mitgliedsnummer und Familienstand.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Pfronten.
- (3) Für den Fall, dass binnen 2 Jahren nach Auflösung wieder ein Turn- und Sportverein gegründet wird, wird der Gemeinde bei Übergabe des Vermögens die Verpflichtung auferlegt, das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein wieder zu übergeben.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.10.2015 in Pfronten in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.10.2015 in Pfronten in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pfronten, den 17.10.15

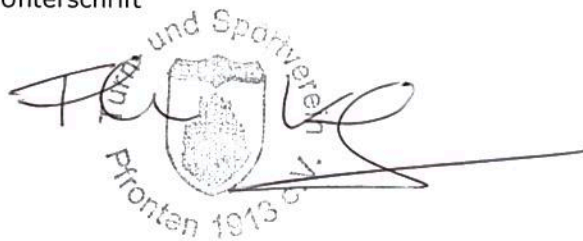
1. Vorstand TSV Pfronten 1913 e.V.

Stempel und Unterschrift

In Vertretung

2. Vorstand TSV Pfronten 1913 e.V.

Stempel und Unterschrift



Schatzmeisterin TSV Pfronten 1913 e.V.

Stempel und Unterschrift

